

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS
EU Transparency Register http://europa.eu/transparency-register/index_en.htm EU Partner Organisation www.fra.europa.eu

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

7. November 2014
1/9
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kultusamt@bka.gv.at

Betreff: **Stellungnahme zum neuen Islamgesetz 2014**

- Die staatliche Anerkennung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ im neuen Islamgesetz 2014 ohne vorher offengelegte Glaubenslehre ist in der Praxis nicht durchführbar und rechtswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.

Wir sind eine international anerkannte Friedensorganisation, die in der UNO, EU-Grundrechtsagentur, OSCE und im EU-Parlament akkreditiert ist.

Wir sind der europäischen Rechtsordnung, dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion, dem Verbot der Diskriminierung in der EU und den Menschenrechten verpflichtet.

In Übereinstimmung mit der UN-Charta und dem EU-Recht führen wir einen Dialog mit allen Glaubensgemeinschaften.

Ein wichtiger Teil unserer Aktivitäten umfasst den Bereich des Islam.

2.

Wir sind sehr besorgt über das neue Islamgesetz.

Wie jeder Islamwissenschaftler weiß, ist die Scharia das religiöse Gesetz des Islam. Die Scharia ist göttliches Recht, offenbart in Koran und Sunna, in den Grundzügen und als Werteordnung gültig für alle Zeiten und Orte. Der Koran besteht aus 114 Suren mit 6236 Versen.

Der Begriff Hadith bezeichnet im Islam die Überlieferungen über die Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie über die Handlungen Dritter, die er gebilligt hat. Der Begriff wird sowohl für die Gesamtheit dieser Überlieferungen verwendet als auch für die einzelne Überlieferung. Korrekt würde die Plural Form Ahadith lauten, umgangssprachlich wird aber „Hadithe“ verwendet.

Die große Bedeutung der Hadithe im Islam ergibt sich daraus, dass die Handlungsweise (Sunna) des Propheten normativen Charakter besitzt und nach dem Koran die zweite Quelle der islamischen Normenlehre (Fiqh) darstellt. Die Hadithe gelten als das Mittel, über das sich die nachkommenden Generationen über diese Handlungsweise informieren können. Darum wird das Studium der Hadithe noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen.

Der Begriff Scharia bezeichnet das islamische Recht; es enthält die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu erfüllen sind. Die Scharia basiert auf dem Koran und auf der sich ab der Mitte des 7. Jahrhunderts herausbildenden Überlieferung vom normsetzenden Reden und Handeln Mohammeds. Dabei ist die Scharia keine fixierte Gesetzesammlung, sondern eine Methode der Rechtsschöpfung. Das islamische Gesetz regelt sowohl die kultischen und rituellen Vorschriften des Menschen als auch seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Das Gesetz achtet darauf, dass die religiösen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Allah erfüllt werden und alle Beziehungen des Einzelnen zu seinen Mitmenschen – Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Strafrecht unter anderem – stets diesem Gesetz entsprechen. Der Mensch hat das islamische Recht mit seinen Bestimmungen und Widersprüchen kritiklos zu akzeptieren. Das Forschen nach der Bedeutung und inneren Logik der göttlichen Gesetze ist nur zulässig, soweit Gott selbst den Weg dazu weist. Somit ist die religiöse Wertung aller Lebensverhältnisse die Grundtendenz der Scharia.

3.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind:

„Die Einführung verschiedener Rechtssysteme kann nicht als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden.“

Überdies würde es dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK widersprechen.

Die Scharia ist unvereinbar mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind.

Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens ist grundverschieden von der des Privatrechts, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.“

(EGMR Entscheidung 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw41344/98)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat wiederholt die Entscheidung getroffen, dass die Diskriminierung in allen Bereichen der EU verboten ist:

„Das Diskriminierungsverbot ist "Leitmotiv" des EU-Vertrags, das sich in verschiedenen Konkretisierungen durch den Gesamtvertrag zieht und Interpretationsmaxime aller weiteren Bestimmungen ist. Verboten sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung.“

Die Bestimmung qualifiziert sich als Grundsatznorm, die den Charakter eines Grundrechts hat.“

(siehe Gerichtshof der Europäischen Union, C-303/06, C-54/07, C-43/75, C- 177/88, C-14/83, Rat der Europäischen Union 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG, Vertrag Lissabon Art.18, Vertrag Maastricht Art.6; Vertrag Amsterdam Art.12, „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, „Vertrag über die Europäische Union“, „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“)

4.

Der österreichische Staat will nun der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) im neuen Islamgesetz 2014 besondere Rechte einräumen, obwohl die IGGiÖ in unauflöslichem Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen und zum EU-Recht sowie zur Rechtsprechung des EGMR und EuGH steht und handelt.

Auch das österreichische Islamgesetz 1912 in der gültigen Fassung vom 7.11.2014 bestimmt:

„§ 5. Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“

„§ 6. Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften.

Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“

In § 6 Islamgesetz 1912 ist die Notwendigkeit der Offenlegung der Glaubenslehre und Gebräuche und die Erfordernis, dass diese mit den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen bereits gesetzlich festgelegt, sodass der Staat auch die Rechtstaatlichkeit der Lehre prüfen darf.

Der österreichische Staat hat also bereits die Möglichkeit, gesetzliche Zwangsmassnahmen gegen die „Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich“ gemäß §§ 5 und 6 Islamgesetz 1912 zu ergreifen und diese sofort zu untersagen, da sie mit ihren Lehren und Gebräuchen zu den Staatsgesetzen in Widerspruch steht.

5.

Auf der Website der Al Azhar Universität in Kairo, der weltweit bedeutendsten sunnitischen Lehrstätte, sowie auch auf zahlreichen repräsentativen Islam-Websites, die systematische vollständige Wiedergaben des Koran beinhalten, finden sich unter anderem die nachfolgend zitierten Koranverse.

Im Sinne eines gerechtfertigten Informationsbedürfnisses der österreichischen Bevölkerung sowie im Sinne der Selbstverpflichtung des Staates, die Lehren von staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu schützen, „*insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen*“, wird es erforderlich sein, islamische Glaubengemeinschaften zu fragen, ob und inwieweit sie sich mit den in den folgenden Koransuren enthaltenen Imperativen identifizieren.

Von einer „Religion des Friedens“ kann beim Islam, aufgrund einer Reihe von Koransuren welche die Unterdrückung Andersgläubiger beinhalten, nicht gesprochen werden, solange sich die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ von bestimmten Koranversen nicht distanziert.

Zahlreiche Koranverse und Hadithe Auslegungen stehen mit den staatlichen Gesetzen, dem EU-Recht, den Menschenrechten (EMRK) u. Rechtsprechung des EGMR u. EuGH in unauflöslichem Widerspruch.

„Dem Dieb und der Diebin hackt die Hände ab als Vergeltung für ihre Tat und als abschreckende Strafe Gottes. Gott ist mächtig und weise.“ (Azhar Sure 5, 38 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die gegen Gott und Seinen Gesandten kämpfen und auf Erden Unheil stiften, sollen wegen Mordes getötet, wegen Raubmordes gekreuzigt werden. Wegen Wegelagerei und Raub ohne Mord soll man ihnen Arm und Bein wechselseitig abschneiden, und wegen Verbreitung von Panik soll man sie des Landes verweisen. Das ist für sie eine schmachvolle Erniedrigung auf Erden, und im Jenseits erwartet sie eine überaus qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 5, 33 vgl. www.koransuren.de)

„Das Blut eines Muslims darf nur in drei Fällen legitimerweise vergossen werden: wenn es um einen älteren Ehebrecher geht, als Strafe für einen Mord und bei demjenigen, der von seiner Religion abfällt und seine Gemeinschaft verlässt.“ (Hadith Bukhari Muslim Seite 549)

„Eine Frau kam zum Propheten. Sie war infolge eines Ehebruchs schwanger. Sie sagte: Gesandter Gottes, ich habe eine gesetzliche Strafe verdient, so verhänge sie über mich.“

Der Gesandte Gottes rief ihren Sachwalter zu sich und sagte: Sei gut zu ihr. **Und sobald sie ihre Niederkunft gehabt hat, bringe sie zu mir.**

Er tat so. Da befahl der Prophet, und ihre Kleider wurden um sie festgebunden. **Dann befahl er, und sie wurde gesteinigt.** Dann hielt er das Gebet für sie.“ (Hadith Bukhari Muslim Seite 550)

„Wie ihr zu befürchten habt, den Waisen gegenüber ungerecht zu sein, so sollt ihr euch gleichfalls davor zurückhalten, eure Frauen durch Ungerechtigkeit zu betrüben. Zwei, drei oder höchstens vier könnt ihr zugleich heiraten unter der Bedingung, sie alle gleich mit Gerechtigkeit zu behandeln. Fürchtet ihr, nicht gerecht sein zu können, so heiratet nur eine, oder begnügt euch mit euren leibeigenen Frauen. So bleibt ihr bei der Gerechtigkeit.“ (Azhar Sure 4, 3 vgl. www.koransuren.de)

Die Steinigung als besonders grausam geltende und relativ langsame Hinrichtungsart verstößt gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Verbot der Folter und grausamer erniedrigender Strafen (Art.5) in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.7) aufgenommen und durch die Anti-Folter-Konvention der UNO konkretisiert wurde.

Unter anderem wird seit rund 1400 Jahren im Koran und in den verschiedenen Glaubensauslegungen die Feindschaft gegen Juden und Christen und Andersgläubige, durch das göttliche Recht offenbart.

„O ihr Gläubigen. Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt. Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe. Gott leitet die Ungerechten, die Seine Gebote und Verbote nicht einhalten, nicht zum rechten Weg.“ (Azhar Sure 5, 51 vgl. www.koransuren.de)

„Die Juden sagen: "Uzair ist der Sohn Gottes", und die Christen sagen: "Christus ist der Sohn Gottes." Dies sind ihre erdichteten Worte. Sie folgen mit ihren Aussagen dem Beispiel der früheren Ungläubigen. Gott möge sie verwünschen! Wie sie lügen.“ (Azhar Sure 9, 30 vgl. www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei Jesus Christus, Marias Sohn. Was Jesus Christus sagte, war aber: "O Ihr Kinder Israels, dient Gott, meinem und eurem Herrn! **Wer Gott andere Gottheiten beigesellt, dem hat Gott das Paradies verboten, und Er führt ihn in die Hölle,** die ihm als Heimstätte dient. Die Ungerechten finden keinen, der ihnen heraushilft.“ (Azhar Sure 5, 72 vgl. www.koransuren.de)

„Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei die dritte von drei Gottheiten. Es gibt nur einen einzigen Gott. Wenn sie nicht aufhören, diese Behauptungen zu vertreten, werden die Ungläubigen unter ihnen eine qualvolle Strafe erleiden.“ (Azhar Sure 5, 73 vgl. www.koransuren.de)

„Diejenigen, die Gott und seine Gesandten verleugnen, einen Unterschied machen zwischen Gott und Seinen Gesandten und sagen, daß sie an einige Gesandte glauben und an andere nicht und meinen, sie könnten einen Weg dazwischen einschlagen, sind wahrhaftig die Ungläubigen. Für die Ungläubigen haben Wir eine schmähliche, qualvolle Strafe bereitet.“ (Azhar Sure 5, 150-151 vgl. www.koransuren.de)

„O Prophet. Setze dich unentwegt gegen die Ungläubigen und die Heuchler ein, und sei streng ihnen gegenüber! Sie enden in der Hölle. Welch ein schlimmes Ende.“ (Azhar Sure 9,73 vgl. www.koransuren.de)

„Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Religion geschickt hat, damit Er ihr die Oberhand gewährt über alle anderen Religionen, die Gott etwas beigesellen, auch wenn es ihnen zuwider ist. (Azhar Sure 61, 9 vgl. www.koransuren.de)

„Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.“ (Azhar Sure 9, 33 vgl. www.koransuren.de)

„Die Gläubigen dürfen nicht die Ungläubigen (zum Nachteil ihrer Gemeinde) **zu Vertrauten nehmen.** Wer das doch tut, hat sich völlig von Gott abgewandt, es sei denn, ihr schützt euch dadurch vor ihnen. **Gott warnt euch vor Sich selbst** (vor Seiner Strafe). Bei Gott endet ihr alle.“ (Azhar Sure 8, 28 vgl. www.koransuren.de)

„O ihr Gläubigen. Nehmt Ungläubige nicht zu Vertrauten anstelle von Gläubigen. Wenn ihr das doch tut, stellt ihr euch bloß **und zieht euch Gottes Strafe mit Recht zu.**“ (Azhar Sure 4, 144 vgl. www.koransuren.de)

„Ihr Gläubigen. Nehmt keine Vertrauten außerhalb eures Glaubenskreises, denn sie schrecken nicht davor zurück, euch Lasten aufzubürden und möchten, daß ihr in Not geratet. **Ihren Haß erkennt ihr an ihren Äußerungen, und sie verbergen in ihrer Brust noch mehr davon.** Wir haben die Offenbarung deutlich gemacht, damit ihr sie versteht, wenn ihr euch nur eures Verstandes bedienen wolltet.“ (Azhar Sure 3, 118 vgl. www.koransuren.de)

„Du siehst, wie viele von ihnen auf die Ungläubigen vertrauen. Welch schlimmes Verhalten. **Dafür haben sie sich Gottes Zorn zugezogen, und in der Qual der Hölle werden sie ewig bleiben.“** (Azhar Sure 5, 80 vgl. www.koransuren.de)

„Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Gott allein vorherrscht! Wenn sie den Kampf aufgeben, wird Gott sie entsprechend richten, sieht Er doch alles.“ (Azhar Sure 8, 39 vgl. www.koransuren.de)

„Kämpfe du für Gottes Sache, du bist nur für dich selbst verantwortlich, und ermutige die Gläubigen zum Kampf, auf daß Gott durch euch der Macht der Ungläubigen Halt gebietet. Gott ist überaus mächtig, und seine Strafe hat keine Grenzen.“ (Azhar Sure 4, 84 vgl. www.koransuren.de)

„Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschizya-Steuer freiwillig und folgsam entrichten.“ (Azhar Sure 9, 29 vgl. www.koransuren.de)

„Gedenkt, als Dein Herr den Engeln eingab: "Wahrlich, ich bin mit euch; so steht den Gläubigen bei! Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen." Trefft sie oberhalb ihrer Nacken, und schlagt ihnen alle Fingerspitzen ab.“ (Azhar Sure 8, 12 vgl. www.koransuren.de)

„Wer nicht an Gott und Seinen Gesandten glaubt, für den, wie für alle Ungläubigen, haben Wir das aufzodernde Feuer bereitet.“ (Azhar Sure 8, 13 vgl. www.koransuren.de)

„Gott nimmt aber die Reue derer nicht an, die ihr ganzes Leben böse Taten begehen und die - wenn sie den Tod nahe glauben - schnell sagen: "Jetzt bereue ich meine üblen Taten." Auch nimmt Gott die Reue von im Unglauben Gestorbenen nicht an. Sie erwartet eine qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 4, 18 vgl. www.koransuren.de)

„Weder Reichtum noch Kinder werden den Ungläubigen vor Gott helfen. Sie sind der Brennstoff des Höllenfeuers.“ (Azhar Sure 9, 10 vgl. www.koransuren.de)

„Es gebührt keinem Gläubigen - Mann oder Frau - wenn Gott und Sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben, eine eigene Wahl zu treffen. Wer sich Gott und Seinem Gesandten widersetzt, geht eindeutig irre.“ (Azhar Sure 33, 36 vgl. www.koransuren.de)

„Wer sich aber Gott und Seinem Gesandten widersetzt, den führt Gott in das Höllenfeuer, in dem er ewig bleiben wird. Ihn erwartet eine schmähliche, qualvolle Strafe.“ (Azhar Sure 4, 14 vgl. www.koransuren.de)

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß.“ (M. A. Rassoul Sure 4, 34 vgl. www.koransuren.de)

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. Und wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer.“ (M.A.Rassoul Sure 4,89 vgl. www.koransuren.de)

„Euch ist vorgeschrieben, (gegen die Ungläubigen) zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist. Aber vielleicht ist euch etwas zuwider, während es gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr etwas, während es schlecht für euch ist. Allah weiß Bescheid, ihr aber nicht.“ (Rudi Paret Sure 2, 216 vgl. www.koransuren.de)

„Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung (zum Unglauben) ist schlimmer als Töten. Und kämpft nicht gegen sie bei der heiligen Moschee, bis sie dort gegen euch kämpfen. Wenn sie aber gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.“ (M.A.Rassoul Sure 2, 191 vgl. www.koransuren.de)

Es gibt noch zahlreiche weitere Koranverse, welche in unauflöslichem Widerspruch zur österreichischen und EU Rechtsordnung stehen.

Der österreichische Staat steht nunmehr vor dem Problem, die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ entweder gesetzlich sofort zu untersagen, oder dieser innerhalb einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zu geben, sich von bestimmten Koranversen – vor Fassung des neuen Islamgesetzes 2014 – öffentlich zu distanzieren.

Jede andere Vorgehensweise durch den österreichischen Staat – oder sogar Beschlussfassung des neuen Islamgesetzes 2014 – ist gesetzwidrig und verstößt gegen österreichisches Recht.

6.

Ohne vorher offengelegte Glaubenslehre gegenüber dem österreichischen Staat und ohne gleichberechtigte Anerkennung der Schiiten, Sunniten und Aleviten im neuen Islamgesetz 2014, ist entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Glaubensgruppen, die Seelsorge für die Muslime in den Gefängnissen und beim Bundesheer, die Regelung der muslimischen Speisevorschriften, der islamische Religionsunterricht, die seelsorgerische Betreuung der muslimischen Flüchtlinge bzw. Asylanten, die Mitgestaltung in der islamischen Religionspädagogik mit einem eigenen schiitischen curriculum und einer schiitischen Imame-Ausbildung an den Universitäten, die Regelung der islamischen schiitischen, sunnitischen und alevitischen Feiertage, u.a.m. in der Praxis nicht möglich und schafft soziale und religiöse Konflikte in Österreich und Europa, die bereits jetzt absehbar sind.

Die Koranverse und die Scharia als göttliches Recht werden von Schiiten, Sunniten und Aleviten aufgrund ihrer verschiedenen Glaubensauslegungen unterschiedlich interpretiert, sodass eine sofortige Offenlegung aller Glaubensgrundlagen durch die sunnitische „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGIÖ), die „Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (SCHIA) und durch die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (ALEVI), vor Fassung eines neuen Islamgesetzes 2014 unerlässlich ist.

Dazu wird festgehalten, dass die SCHIA und ALEVI in Europa die Trennung von Staat und Religion unterstützen und verurteilen den Islam politisch zu instrumentalisieren, sodass sich das sunnitische Problem der Scharia, als verbindliche über allen staatlichen Gesetzen stehende Norm, für die SCHIA und ALEVI nicht stellt. Darüber hinaus kennen die Aleviten kein Scharia Recht.

Erfolgt keine Offenlegung der sunnitischen Glaubenslehre, und die Übersetzung des arabischen Koran und der Hadithe in die deutsche Sprache, ist das neue Islamgesetz 2014 wertlos und kann vom österreichischen Staat und den Behörden sowie privaten Organisationen und Personen für eine ausgewogene sachliche und rechtliche Beurteilung und adäquate gesetzmäßige Vorgehensweise in der Praxis nicht herangezogen werden.

Dies bedeutet, dass das Islamgesetz 2014 von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und nicht seinen Zweck in Übereinstimmung mit dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EGMR und EuGH erfüllt.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsschulen und Glaubensunterschiede - vor und nach einer staatlichen Anerkennung – muss der Staat wissen, auf welchen Grundlagen und Lehren die Religion ausgeübt wird. Wenn diese in Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen stehen, muss er zum Schutz des Staates und seiner Bürger die Möglichkeit haben dagegen Maßnahmen zu setzen.

Das ist unter anderem auch deshalb unerlässlich, da sich die sunnitische ISIS und Al Kaida auf Teile der Hadith stützen, welche von den Schiiten und Aleviten weltweit nicht anerkannt werden.

7.

Dazu wird auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam zitiert:

„Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde am 5. August 1990 von den 45 Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz angenommen (heute: Organisation für Islamische Zusammenarbeit / Organisation of Islamic Cooperation, OIC).

Die Kairoer Erklärung kann als „das Schlüsseldokument des zeitgenössischen weltweiten Mainstream-Islam“ bezeichnet werden. Ein Vergleich einzelner Artikel mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt die wesentlichen Unterschiede im Menschenrechtsverständnis.

Die Mitgliedstaaten der Organisation Islamische Konferenz,

die zivilisatorische und historische Rolle der islamischen Umma bekräftigend, die Gott zur besten (Form der) Nation machte, die der Menschheit eine universelle und ausgewogene Zivilisation gegeben hat, in der Harmonie zwischen diesem Leben und dem Leben danach herrscht und Wissen mit Glauben einhergeht; und die Rolle bekräftigend, die diese Umma spielen sollte, um eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation zu bieten;

in dem Wunsch, zu den Bemühungen der Menschheit um die Festlegung von Menschenrechten beizutragen, die den Menschen vor Ausbeutung und Verfolgung zu schützen und seine Freiheit und sein Recht auf ein würdiges Leben im Einklang mit der islamischen Scharia bestätigen;

in der Überzeugung, dass die Menschheit, die in der Wissenschaft von den materiellen Dingen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, noch immer dringend den Glauben als Träger der Zivilisation benötigt und auch in Zukunft benötigen wird, und eine aus sich selbst generierte Kraft zur Bewahrung ihrer Rechte benötigt;

in dem Glauben, dass grundlegende Rechte und universelle Freiheiten im Islam ein integraler Bestandteil der islamischen Religion sind und dass grundsätzlich niemand das Recht hat, diese ganz oder in Teilen auszusetzen oder zu verletzen oder zu missachten, insoweit als sie bindende göttliche Befehle sind, enthalten in den enthüllten Büchern Gottes und durch den letzten seiner Propheten gesandt, um die vorangegangenen göttlichen Botschaften zu vervollständigen, und so deren Beachtung zu einem Akt der Anbetung und deren Vernachlässigung oder Verletzung zu einer verwerflichen Sünde machen, entsprechend ist jede Person einzeln verantwortlich -und die Umma kollektiv verantwortlich -für deren Bewahrung.“

<http://www.islamdebatte.de/islamische-schlueseltexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam/>

In unauflöslichem Widerspruch zu der Kairoer Erklärung der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) und von 45 islamischen Ländern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 13.2.2003 bereits entschieden, dass das Scharia Recht und die Diskriminierung, die sich aus der Scharia ableitet, in Europa verboten sind.

8.

Aus all den bisher genannten Gründen ist die Fassung des neuen Islamgesetzes 2014 ohne vorher offengelegte Glaubensgrundlagen durch die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ und ohne vorherige Prüfung - ob diese Lehre mit den staatlichen Gesetzen und dem EU-Recht in Widerspruch steht, aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich.

Gebhard Fidler
President
gebhard.fidler@chello.at

Rudolf Exel
Chief Administrative Officer
beratung@exel.at

Roland Leithenmayer
Main Representative
roland.leithenmayer@chello.at

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

<http://esango.un.org/civilsociety/simpleSearch.do?method=search&searchTypeRedef=simpleSearch&sessionCheck=false&searchType=simpleSearch&organizationNameee=verein+zur+forderung+der+volkerverstandigung>

Access rights to the European Parliament have been granted

<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=308947610473-01&isListLobbyistView=true>

UNODC Database

http://www.unodc.org/ngo/showSingleDetailed.do?req_org_uid=21480

OSCE NGO Staff member 114

<http://www.osce.org>

Cooperation with

www.fra.europa.eu

EU partner organisation

http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/participant-organisations?title=%C3%89G%C3%A4lkerverst%C3%A4ndigung&published_at%5Bmin%5D%5Bdate%5D=&published_at%5Bmax%5D%5Bdate%5D=&related_content

Hackingerstraße 42-44/2/10, A-1140 Vienna, Fax +43 (1) 9240167, Mobil +43 (0) 6769318540

ZVR-Zahl 534885509, IBAN AT85 3236 7000 0003 0668 BIC RLNWATWW367

ERGEHT AN:

Oberste Organe, HöchstgerichtePräsidentenschaftskanzlei heinz.fischer@hofburg.at, begutachtung@hofburg.atParlamentsdirektion harald.dossi@parlament.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.atRechnungshof office@rechnungshof.gv.atVolksanwaltschaft post@volksanwaltschaft.gv.at, post@volksanw.gv.atVerfassungsgerichtshof vfgh@vfgh.gv.atVerwaltungsgerichtshof office@vwgh.gv.at**Bundesministerien**Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Präsidium, Dienstrechtssektion begutachtung@bka.gv.atBMeiÄ-BM f Europa, Integration und Äußeres abti2@bmeia.gv.at, kabbm@bmeia.gv.at, sebastian.kurz@bmeia.gv.atBMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz post@sozialministerium.at, rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at,, begutachtung@sozialministerium.at, elisabeth.hechl@sozialministerium.atGeschäftsführung des Bundeseniorenbeirates elisabeth.hechl@bmask.gv.atBMF-BM f Finanzen e-recht@bmf.gv.at, [Kabinett.BMF@bmf.gv.at](mailto>Kabinett.BMF@bmf.gv.at)BMG-BM f Gesundheit begutachtungen@bmg.gv.atBMI-BM f Inneres begutachtung@bmi.gv.at, johanna.mikl-leitner@bmi.gv.atBMJ-BM f Justiz begutachtung@bmj.gv.at, minister.justiz@bmj.gv.at, Ministerbuero@bmj.gv.at,BMLV-BM f Landesverteidigung und Sport begutachtung@bmlvs.gv.at, gerald.klug@bmlvs.gv.atBMLFUW-BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begutachtung@bmlfuw.atBM Lebensministerium begutachtung@lebensministerium.atBMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begutachtung@bmask.gv.atBMBF-BM f Bildung und Frauen gabriele.heinisch-hosek@bmbf.gv.at, begutachtung@bmukk.gv.atBMBF IV-BM f Bildung und Frauen Abt. IV/1 begutachtung@bmbf.gv.at, vera.jauk@bmbf.gv.at, iv1@bmbf.gv.atBMVIT-BM f Verkehr, Innovation und Technologie pr3@bmvit.gv.at, post@bmvit.gv.atBMFJ-BM f Familie und Jugend begutachtung@bmwfj.gv.at, begutachtung@bmfj.gv.at,, manuela.marschnig@bmwfj.gv.at, manuela.marschnig@bmg.gv.atBMWFW-BMf Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begutachtung@bmwf.gv.at, begutachtung@bmwfj.gv.atBüro von Hr. BM SCHELLING hans-joerg.schelling@bmf.gv.atBüro BM Dr. OSTERMAYER josef.ostermayer@bka.gv.atBüro StS Mag. STESSL sts@bka.gv.at, stefan.hirsch@bka.gv.at

sonstige Bundesstellen, Ausgegliederte

BKA Sektion I @bka.gv.at, teamassistenzi@bka.gv.at,BKA II-BKA Sektion II (Kunst) kunst-ii@bka.gv.at, teamassistenz-ii@bka.gv.atBKA IV-BKA Sektion IV iv@bka.gv.at, stefan.imhof@bka.gv.at, teamassistenziv@bka.gv.atBKA V – BKA Sektion V v@bka.gv.at, gerhard.hesse@bka.gv.at, tatjana.cardona@bka.gv.at,BKA VI-BKA Sektion VI (Kultur) kultur-vi@bka.gv.at, teamassistenz-vi@bka.gv.atBKA VII-BKA Sektion VII vii@bka.gv.at, wolfgang.trimmel@bka.gv.atBKA Wirkungscontrollingstelle wfa@bka.gv.atIKT-Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim BKA ikt@bka.gv.atDSR-Datenschutzrat dsrpost@bka.gv.atDSK-Datenschutzbehörde dsk@dsk.gv.at, dsb@dsb.gv.atB-GBK-Bundes-Gleichbehandlungskommission beatrix.gojakovich@bka.gv.at, beatrix.gojakovich@bmbf.gv.atGAW-Anwaltschaft für Gleichbehandlung gaw@bka.gv.atGeschäftsstelle der Bioethikkommission beim BKA iv2@bka.gv.atGeschäftsführung der Bundes- Gleichbehandlungskommission beatrix.gojakovich@bka.gv.atFamilienpolitischer Beirat manuela.marschnig@bmg.gv.at, info@familie.atBundesseniorenbearrat elisabeth.hechl@bmsk.gv.atÖst. Rat für Freiwilligenarbeit erika.winkler@bmask.gv.at, anton.hoerting@bmask.gv.at,, freiwilligenrat@sozialministerium.atStatistikrat statistikrat@statistik.gv.atFMA-Finanzmarktaufsicht rechtsabteilung@fma.gv.atFinProk-Finanzprokuratur post.fp00.fpr@bmf.gv.atBVA-Bundesvergabeamt post@bva.gv.atÖSTAT-Statistik Austria begutachtung@statistik.gv.atStatistikrat statistikrat@statistik.gv.atBSO-Öst. Bundes-Sportorganisation office@bso.or.atÖsterreichische Bundesforste AG stefan.danczul@bundesforste.atBWB-Bundeswettbewerbsbehörde wettbewerb@bwb.gv.atRTR-Rundfunk u. Telekom Regulierungs-GmbH rtr@rtr.atUmweltbundesamt begutachtung@umweltbundesamt.atAMS-Arbeitsmarktservice Österreich ams.oesterreich@ams.at

Ämter der Landesregierungen

VST-Verbindungsstelle d. Bundesländer vst@vst.gv.atLReg-B-Burgenländische Landesregierung post.vd@bgld.gv.at, post.lad@bgld.gv.atLReg-K-Kärntner Landesregierung post.abt2v@ktn.gv.atLReg-N-Niederöst. Landesregierung post.landhoe@noel.gv.atLReg-O-Oberöst. Landesregierung verfd.post@ooe.gv.atLReg-S-Salzburger Landesregierung landeslegistik@salzburg.gv.at, buero-lad@salzburg.gv.atLReg-St-Steiermärkische Landesregierung post@stmk.gv.at, lad@stmk.gv.atLReg-T-Tiroler Landesregierung verfassungsdienst@tirol.gv.at

LReg-V-Vorarlberger Landesregierung amtdv@vorarlberg.at, land@vorarlberg.at

LReg-W-Wiener Landesregierung post@mda.magwien.gv.at, post@mdgb.wien.gv.at

Verwaltungsgerichte 1. Instanz

BVwG-Bundesverwaltungsgericht einlaufstelle@bvwg.gv.at

BFG-Bundesfinanzgericht post.sitz@bfg.gv.at, post.bfg@bfg.gv.at

Alle Landesverwaltungsgerichte

LVwG-B-LVwG Burgenland verwaltungsgericht@bgld.gv.at

LVwG-K-LVwG Kärnten post.lwg@ktn.gv.at

LVwG-N-LVwG im Land NÖ post@lwg.noel.gv.at

LVwG-O-Oö.LVwG post@lwg-ooe.gv.at, Praesidium@lwg-ooe.gv.at

LVwG-S-LVwG Salzburg post@lwg-salzburg.gv.at

LVwG-St-LVwG für die Steiermark lwg@lwg-stmk.gv.at

LVwG-T-LVwG in Tirol post@lwg-tirol.gv.at

LVwG-V-LVwG des Landes Vorarlberg post@lwg-vorarlberg.gv.at

LVwG-W-VwG Wien post@vgw.wien.gv.at

LVwG Präsidium Praesidium@lwg-ooe.gv.at

Asylgerichtshof einlaufstelle@asylgh.gv.at

Gemeinde- und Städtebund

ÖGemBd-Öst. Gemeindebund office@gemeindebund.gv.at

ÖstBd-Öst. Städtebund post@staedtebund.gv.at

Kammern und Interessensvertretungen

WKÖ-Wirtschaftskammer Österreich agb@wko.at

Industriellenvereinigung iv.office@iv-net.at

BAK-Bundesarbeitskammer begutachtungen@akwien.at

LKÖ-Landwirtschaftskammer Österreich office@lk-oe.at

ÖLAKT-Öst. Landarbeiterkammertag oilakt@landarbeiterkammer.at

RAKT-Öst. Rechtsanwaltskammertag rechtsanwaelte@oerak.at

Rechtsanwaltskammer Wien office@rakwien.at

NK-Öst. Notariatskammer kammer@notar.or.at

Vereinigung Österreichischer Richter sekretariat@richtervereinigung.at

ÖPAK-Öst. Patentanwaltskammer office@oepak.at

ÄK-Öst. Ärztekammer post@aek.or.at

ÖZÄK-Öst. Zahnaerztekammer office@zahnaerztekammer.at

TÄK-Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs oe@tieraerztekammer.at

Öst. Apothekerkammer recht@apotheker.or.at

Arch+Ing-Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten fice@arching.at, office@arching.at

WTK-Kammer d. Wirtschaftstreuhänder office@kwt.or.at

Die Freien Berufe Österreichs office@freie-berufe.at

VÖWG-Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs sekretariat@voewg.at, heidrun.maier-dekrujiff@voewg.at

Universitäten, Institute, fachwiss. Vereinigungen

ÖGGL-Öst. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre daniela.michalek@wu.ac.at, georg.lienbacher@wuwien.ac.at

Institut für Österr. und Europ. Öffentl. Recht der Wirtschaftsuniversität Wien sekretariat.grabenwarter@wu-wien.ac.at

Redaktionsassistenz der Zeitschrift für Verwaltung Hedwig.Becln@wu-wien.ac.at

ÖJK-Öst. Juristenkommission office@juristenkommission.at, sekretariat@juristenkommission.at

Öst. Institut für Rechtspolitik Rechtspolitik@sbq.ac.at,

Öst. Institut für Europäische Rechtspolitik office@legalpolicy.eu, office-vienna@legalpolicy.eu

Ludwig Boltzmann Institut bim.office@univie.ac.at

Ludwig Boltzmann Gesellschaft office@lbg.ac.at

ON-Öst. Normungsinstitut office@on-norm.at

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie oebvp@psychotherapie.at

Österreichischer Seniorenrat kontakt@seniorenrat.at

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dachverband@oear.or.at

Österreichische Nationalbank rechtsabteilung@oenb.at

ÖGSR-Öst. Gesellschaft für Schule und Recht office@oegsr.at

Sonstige

HVSV-Hauptverband d.öst. Sozialversicherungsträger mail.begutachtung@hvb.sozvers.at,

posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

hauptverband@gerichts-sv.at

Öst. Sektion v. amnesty international info@amnesty.at

UNHCR Österreich ausvi@unhcr.org

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kundendienst@buak.at

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband office@wvwien.at

Österreichische Plattform oepea@oepea.or.at

Familienzukunft Österreich Miteinander der Generationen info@familienzukunft.at

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) office@jugendvertretung.at

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband buero@oewav.at

Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels office@handelsverband.at

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie office@mav.at

Österreichisches Rotes Kreuz Abteilung Recht u. Migration recht@roteskreuz.at

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundessekretariat sekretariat@samariterbund.net

Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften office@ordensgemeinschaften.at

Vereinigung d. Frauenorden Österreichs office@ordensgemeinschaften.at

Öst. Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at

Evang. Oberkirchenrat info@evang.at

Kath. Orden-Superiorenkonferenz d. männl. Ordensgemeinschaften / Vereinigung der Frauenorden

office@ordensgemeinschaften.at, medienbuero@ordensgemeinschaften.at

iv-Vereinigung der Öst. Industrie iv.office@iv-net.at

ÖGB-Öst. Gewerkschaftsbund Grundsatz@oegb.at

GÖD-Gewerkschaft Öffentlicher Dienst goed@goed.at

ReKo-Öst. Universitätenkonferenz office@uniko.ac.at

ÖH-Öst. Hochschülerschaft sekretariat@oeh.ac.at

Institut f. Europarecht der Universität Wien alina-maria.lengauer@univie.ac.at

Institut f. Europarecht der Universität Graz hubert.isak@uni-graz.at

Institut für Europarecht der Universität Salzburg martina.ulrich@sbg.ac.at

Institut für Europarecht der Universität Linz europarecht@jku.at

Zentrum für Europ. Recht der Universität Innsbruck c31000@uibk.ac.at

Institut für Europarecht der WU Wien eropafragen@wu-wien.ac.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien romana.mayer@univie.ac.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz ingrid.kaltenbach@jku.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz eva.kalivoda@uni-graz.at, rewi.dekanat@uni-graz.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg rw.dekanat@sbg.ac.at

Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien sekretariat@law.tuwien.ac.at

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der BoKU Wien eva.krickler@boku.ac.at

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien Eva.Krickler@boku.ac.at

Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt Michael.Potacs@uniklu.ac.at

Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien; eropafragen@wu-wien.ac.at

Österreichische Rektorenkonferenz; office@reko.ac.at

VÖZ-Verband Öst. Zeitungen office@voez.at, gs@voez.at

BJV-Bundes-Jugendvertretung office@bjv.at

Öst. Familienbund office@familienbund.at, gs@familienbund.at

Österreichische Kinderfreunde kind-und-co@kinderfreunde.at

Katholischer Familienverband info@familie.at

Familienverband Österreich office@ffv.at

Erzdiözese Wien, Erzbischöfliches Sekretariat ebs@edw.or.at

Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at

Militärbischofsamt, Militärbischof für Österreich militaerbischof@mildioz.at, bischofsamt@mildioz.at

Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt office@martinus.at

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten bo.stpoelten@kirche.at

Bischöfliches Ordinariat Linz ordinariat@dioezese-linz.at, post@dioezese-linz.at

Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau ordinariat@graz-seckau.at

Bischöfliches Ordinariat Gurk info@kath-kirche-kaernten.at, bischoefl.sekretariat@kath-kirche-kaernten.at

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck ordinariatskanzlei@dibk.at

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at

Ev. OKR A. und H.B. okr-jur@evang.at, kr-jur@okr-evang.at

Ev. Kirche H.B. in Österreich kirche-hb@evang.at, office@evang.at

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich, Metropolit KARDAMAKIS; metropolisvonaustria@aon.at

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich office@aakg.at, patriarchaldelegat@aakg.at

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich bischof.dionysios@gmail.com

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich coptgabriel@hotmail.com

Altkatholische Kirche in Österreich kilei@altkatholiken.at

Ev.-Methodistische Kirche in Österreich superintendent@emk.at

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich kirchenvorstand@hlt.at

Neuapostolische Kirche in Österreich info@nak.at

Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich office@ikg-wien.at

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@derislam.at

Österr. Buddhistische Religionsgesellschaft office@buddhismus-austria.at

Jehovas Zeugen in Österreich lgl-austria@jw.org

Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich info@aleviten.at

Freikirchen in Österreich office@freikirchen.at

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich oerkoe@kirchen.at

Bahai-Religionsgemeinschaft Österreich nsa@at.bahai.org

Die Christengemeinschaft wien@christengemeinschaft.at

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich info@hroe.at

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@schia.at

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich o.fichtberger@adventisten.at

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich office@gemeindegottes.at

Bundesstelle für Sektenfragen bundesstelle@sektenfragen.at